

**15. Anordnung
über Umtausch und Verrechnung
Deutscher Mark gegen Westgeld**

**Vom 14. September 1949
(ZVOBLI S.720)**

§ 1

Geldzeichen, die in den westlichen Besatzungszonen in Umlauf gesetzt worden sind (Westgeld), dürfen in die sowjetische Besatzungszone und nach Groß-Berlin nicht eingeführt werden.

§ 2

Jede Person, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat, kann bei der Einreise in die sowjetische Besatzungszone bei den Wechselstuben der Kontrollpunkte unter Vorlage der Einreisegenehmigung

- a) Westgeld in beliebiger Höhe hinterlegen — über die hinterlegten Summen erteilen die Wechselstuben der Kontrollpunkte Hinterlegungsbescheinigungen —,
- b) Westgeldbeträge bis zu 500 Westmark in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank Umtauschen.

§3

(1) Der Besitzer einer Hinterlegungsbescheinigung ist befugt, sich in Anrechnung auf den hinterlegten Betrag Deutsche Mark der Deutschen Notenbank bei folgenden Kreditinstituten auszahlen zu lassen:

der Deutschen Notenbank,
den Emissions- und Girobanken,
den Landeskreditbanken,